

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.10.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	07.11.2013	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Öffentlich- rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie in Nordrhein- Westfalen zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Köln**

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

#### Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Rat, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich- rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Zuständigkeit der Erteilung der Heilpraktikererlaubnis und der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie in Nordrhein- Westfalen zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Köln.

#### Begründung:

Die Stadt Köln hat im Rahmen einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung für alle Kreise und die Stadt Bielefeld im Regierungsbezirk Detmold die Entscheidung über die Erteilung von Heilpraktikererlaubnissen und eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Psychotherapie (einschließlich Kenntnisprüfungen und Rechtsbehelfsverfahren) ab 01.01.2012 für 2 Jahre übernommen. Die Vereinbarung endet am 31.12.2013.

Die Stadt Köln ist nunmehr bereit die öffentlich- rechtliche Vereinbarung unter den bisherigen Bedingungen unbefristet fortzusetzen.

Sie sichert ausdrücklich zu, dass durch eine Übertragung der Aufgaben nur die finanziellen Aufwendungen auf die Stadt Bielefeld und die Kreise in OWL zu kommen werden, die aus dem erwartenden Gebührenaufkommen durch die Antragsteller/Innen nicht kostendeckend sein werden.

Durch die öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Köln wird eine wesentlich effektivere Aufgabenerledigung sichergestellt.

### Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.